**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse

des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

**Band:** 36 (1965)

**Heft:** 10

Artikel: Erhebung über die Platzverhältnisse in den Erziehungsheimen : Aufruf

der Eidgenössischen Justizabteilung an die Heimleiterinnen und

Heimleiter

**Autor:** Eidgenössische Justizabteilung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-807433

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu diesem Zweck eine Feuermeldeanlage im Kinderheim Schwäbrig installieren lassen, welche bei der geringsten Gefahr sofort Alarm gibt.

Bei Brandfällen werden in erster Linie die zuständigen Personen, also der Leiter oder die Leiterin, zur Verantwortung gezogen. Es liegt daher auch in unserem eigenen Interesse, dass wir bei den Aufsichtsbehörden die Installation von wirkungsvollen Feuermeldeanlagen anregen. Sie sollen aber nicht allein im Hause, das heisst im Wohntrakt, sondern überall dort, wo sich die Kinder aufhalten können, angebracht werden.

Besondere Beachtung ist den Remisen, Ställen und Scheunen zu schenken, weil die Kinder dort oft unbeaufsichtigt spielen, und es sind auch jene Orte, die ihnen Gelegenheit bieten, heimlich eine Zigarette zu rauchen. Werden sie dabei überrascht, werfen sie in der ersten Angst vor der Strafe die brennenden Stümmel von sich. Dies könnte leicht zu einer Feuersbrunst führen, und die Gefahr, dass das Feuer auf den Wohntrakt übergreift, ist sehr gross.

Verantwortliche Leiter von Kinderheimen wenden sich am besten direkt an den kantonalen Feuerwehrinspektor und verlangen zuhanden der Behörden die Ausarbeitung eines Gutachtens über die Schutzmöglichkeiten gegen die Feuergefahr, zu denen die Feuermeldeanlage zählt. Als Leiter des Kinderheimes Schwäbrig kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass wir die Auslagen für die Anlage nicht bedauern. Wir wissen, dass uns diese Anlage auch aus tiefem Schlaf rechtzeitig wecken wird, falls einmal Feuer ausbrechen sollte. Dann werden wir imstande sein, die uns anvertrauten Menschenleben rechtzeitig in Sicherheit zu bringen.

Dr. A. Golas Leiter des Kinderheims Schwäbrig

# 10 Gebote für die Heimerzieherin

- Sei dir bewusst, dass nur durch Liebe etwas Positives aus einem Kinde gelockt werden kann.
- Sei geduldig, übe dich auch im Wartenkönnen und Verzichten. Lehre die beiden letzteren Dinge auch die Kinder.
- Sei ehrlich und wahr (dir und dem Kinde gegenüber). Hast du einen Fehler gemacht oder einem Kinde Unrecht getan, gib es zu und bekenne es ihm wenn nötig. (Keine Angst, dadurch verliert
- Sei gerecht, aber nicht stur. Bemühe dich, kein man die Achtung des Kindes nicht, im Gegenteil!) Kind zu vernachlässigen.
- Sei dir deiner Stellung bewusst: Du hast die Führung. Deinem Wort schulden die Kinder Gehorsam. Sie müssen unbedingt lernen, sich dem Willen, der über ihnen steht und ihr Bestes sucht, zu unterwerfen
- Wersuche die Kinder zuerst immer durch Güte zum Gehorchen zu bringen, und erst, wenn diese nicht nützt, wende Strenge an.
- Es soll dir immer um das Wohl der Kinder gehen, selbst wenn du strafen musst. Das Kind soll dies auch spüren können.
- Trachte danach, kein Kind zu überfordern. Es muss den gestellten Anforderungen mit gutem Willen genügen können.
- Erziehe jedes Kind seiner Eigenart gemäss. Eines schickt sich nicht für alle.
- © Erziehe die Kinder nicht für dich, sondern für ihr späteres Leben. E.R.

# Erhebungen über die Platzverhältnisse in den Erziehungsheimen

Aufruf der Eidgenössischen Justizabteilung an die Heimleiterinnen und Heimleiter

Seit längerer Zeit werden Klagen laut, dass sich bei der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsheime ein empfindlicher Platzmangel bemerkbar mache. Das hat zur Folge, dass viele Zöglinge an falschen Orten untergebracht werden und andern den Platz versperren oder überhaupt nicht plaziert werden können. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist von drei grossen Fachverbänden, dem Schweizerischen Katholischen Anstaltenverband, dem Schweizerischen Hilfsverband für Schwererziehbare und der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege ersucht worden, über die Platzverhältnisse gesamtschweizerische Erhebungen durchzuführen, um daraufhin mit den Kantonsregierungen und den Fachverbänden Mittel und Wege zur Beseitigung dieses Missstandes zu suchen.

Für diese Erhebung ist der 31. Oktober 1965 als Stichtag vorgesehen. Es werden einerseits Fragebogen an

alle Heime für schwererziehbare und für geistig gebrechliche Kinder von über vier Jahren und Jugendliche

versandt. Auf einem ersten Formular (rot) sind hauptsächlich drei Fragen zu beantworten:

- 1. Wieviele Plätze (Bettstellen) sind vorhanden?
- 2. Wieviele Plätze sind am Stichtag besetzt?

3. Wieviele Zöglinge befinden sich im Heim, die besser anderswo untergebracht sein sollten?

Anderseits werden alle grösseren Versorgerstellen eingeladen, auf einem blauen Formular mitzuteilen, wieviele Zöglinge, die in Heimen untergebracht werden sollten, bis zum Stichtag nicht plaziert werden konnten und in welche Art Heim sie gehören würden.

Um die gewünschte Uebersicht zu erzielen, werden die Heime in 12 Kategorien eingeteilt. Jedes Heim hat sich selbst in eine dieser Kategorien einzuordnen. Spezialisierte Heime haben die betreffende Kategorie (zum Beispiel Kategorie B) anzugeben, Heime mit mehreren getrennten Abteilungen die zutreffenden Kategorien (zum Beispiel Kategorie B und Kategorie H) und die gemischten Heime, die ohne Trennung mehrere Kategorien von Zöglingen umfassen, nennen die verschiedenen Kategorien gemeinsam (zum Beispiel Kategorie F/H). Die 12 Kategorien lauten wie folgt:

## I. Aufnahme- und Beebachtungsheime

- A Aufnahme- und Durchgangsheim
- B Offenes Beobachtungsheim
- C Geschlosseneres Beobachtungsheim (das besondere Vorkehren besitzt, um das Entweichen fluchtgefährlicher Zöglinge zu verhüten)



Kartoffel-Cremesuppe

SU/RL4/ISd

Knorr

#### II. Heime für Geistesschwache

- D Heim für bildungsunfähige oder nur gewöhnungsfähige Kinder oder Jugendliche
- E Heim für praktisch bildungsfähige Kinder oder Jugendliche
- F Heim für schulbildungsfähige geistesschwache Kinder
- G Heim für schwererziehbare, bildungsfähige, geistesschwache Jugendliche

## III. Heime für normalbegabte Schwererziehbare

- H Offeneres Heim für normalbegabte schwererziehbare Kinder oder Jugendliche
- I Geschlosseneres Heim für normalbegabte schwererziehbare Kinder oder Jugendliche (das besondere Vorkehren besitzt, um das Entweichen fluchtgefährlicher Zöglinge zu verhüten)

# IV. Heime für besonders schwierige Jugendliche

- K Therapieheim mit besonders intensiver heilpädagogisch-psychiatrischer Betreuung unter pädagogischer Leitung
- L Disziplinierungs- und Trainingsanstalt für schwierige Jugendliche ohne besondere psychiatrische, jedoch mit pädagogischer Betreuung (evtl. Abteilung einer Strafanstalt)
- M Psychiatrische Klinik oder Heil- und Pflegeanstalt für Kinder und Jugendliche

Die drei letztgenannten Heime bestehen noch nicht; die Erhebung soll feststellen helfen, in welchem Ausmass sie einem praktischen Bedürfnis entsprechen. Von der Erhebung nicht erfasst werden Ferienheime, Tagesheime, Schulinternate, Wohnheime für Lehrlinge usw. Da aber schwererziehbare oder geistig gebrechliche Kinder oder Jugendliche auch in allgemeinen Kinderheimen, Internaten oder gar Anstalten für Erwachsene untergbracht sein können, werden zum Teil auch diesen Heimen und Anstalten Erhebungsbogen zugestellt. Sie haben sich unter den Buchstaben N (Arbeitserziehungsanstalt für junge Erwachsene), O (Allgemeine Kinderheime, Internate, Lehrlingsheime usw.) oder P bis V (Strafanstalten, Versorgungsanstalten für Erwachsene usw.) einzutragen und zu melden, wieviele Kinder und Jugendliche sie beherbergen, die in ein Heim der Kategorien A bis M gehören würden.

Bei jedem dieser Typen sind die Platzzahlen getrennt für vorschulpflichtige Kinder, schulpflichtige Kinder und schulentlassene Jugendliche mitzuteilen, und zwar sowohl für Knaben wie für Mädchen.

Auf einem besonderen Formular (gelb) haben die Heime sodann für jeden nicht plazierten Zögling anzugeben, wohin er nach der Meinung des Heimleiters besser gehören würde (Kategorien wie oben).

Wir sind uns bewusst, dass diese Erhebungen sowohl für die Heimleiter wie auch für die Versorgerstellen eine Mehrarbeit bedeuten; doch hoffen wir, dass alle Beteiligten im Interesse der Sache mitmachen, um so mehr als das Ergebnis der Erhebung den Heimen und Versorgerstellen und nicht zuletzt der bedürftigen Jugend selbst zugut kommt. Neben der Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebung und den praktischen Schlussfolgerungen ist auch geplant, eine nach Kategorien aufgeteilte gesamtschweizerische Liste der verschiedenen

Heime zu erstellen. Dieses Hilfsmittel wird in der Praxis gute Dienste leisten.

Wir richten an alle Beteiligten den dringlichen Aufruf, am 31. Oktober 1965 die Erhebungsbogen mit der nötigen Aufmerksamkeit auszufüllen und alsdann an die Eidgenössische Justizabteilung oder die kantonale Verbindungsstelle zurückzusenden. Für die prompte Erledigung sprechen wir allen Mitarbeitern den verbindlichsten Dank aus.

Eidg. Justizabteilung

# Fortbildungskurs für Hausbeamtinnen

vom 10. und 11. November 1965 in Zürich-Hottingen Asylstrasse 36 (Tramhaltestelle Hottingerplatz oder Römerhof

Mittwoch, den 10. November

10.00 Uhr Dr. W. Früh, Polizei-Kommandant, Zürich: Vorsicht und Voraussicht. Wie verhalten wir uns bei Unfällen und Diebstählen?

14.00 Uhr Dr. Forster, Stadtchemiker, Zürich:
Fremdstoffe in unserer Nahrung. Wie weit
sind unsere Befürchtungen in dieser Beziehung berechtigt?

16.15 Uhr Frau B. de Miéville (Kady), Zürich:
Savoir vivre (ausgewählte Kapitel aus der
Gesellschaftsschule)

Donnerstag, den 11. November

8.00 Uhr K. Pfister, Feinmechaniker, Kantonsspital Zürich:

Vom Umgang mit elektrischen Apparaten

9.45 Uhr Znüni-Pause

10.15 Uhr Frau Ann Bachmann, Floristin, Zürich:
Blumen- und Pflanzenpflege im Heim, in der
Anstal und im Gastgewerbe

14.00 Uhr Besichtigung der Betriebszentrale Herdern der Genossenschaft Migros Zürich

Anmeldungen

bis zum 5. November an das Sekretariat des Schweizerischen Vereins diplomierter Hausbeamtinnen, Oschwandstrasse 30, 3414 Oberburg.

# Tanzwochenende auf dem Herzberg

Auch in diesem Jahre möchten wir wieder zum herbstlichen Tanzwochenende einladen! Alle, die Freude am Sing-, Gemeinschafts- und Volkstanz haben (Anfänger und Fortgeschrittene), sind herzlich willkommen! Besonders freut es uns, wenn sich auch recht viele männliche Teilnehmer anmelden. Wir wollen Gelerntes wiederholen und durch neue Tänze und Anregungen ergänzen. Beginn des Wochenendes am Samstag, dem 30. Oktober mit dem Abendessen um 18.30 Uhr. Abschluss des Treffens am Sonntagnachmittag nach dem Zvieritee. Die Kosten für das ganze Wochenende betragen 15 Fr. pro Person, mit allem inbegriffen. Bitte neben den persönlichen Waschsachen leichte Schuhe zum Tanzen nicht vergessen! Die Anmeldung bitte unbedingt unverzüglich an den Herzberg schicken. Zusagen werden von uns keine verschickt, da wir die Anmeldung als verbindlich an-

Helga und Sammi Wieser